



Beschlussvorlage

Amt: Kassen- und Steueramt
Vorl.Nr.: V/2007/0705
Datum: 02.05.2007

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	21.05.2007	öffentlich
Rat	11.06.2007	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Vergnügungssteuersatzung.

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss des Rates der Stadt Hennef empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die Satzung in der vorgelegten Form zu beschließen.

Begründung

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit Urteil vom 18.08.2006 (Az.: 5 L 646/06) entschieden, dass ein Wahlrecht in der Vergnügungssteuersatzung, wonach auf Antrag des Steuerschuldners eine Besteuerung von Geldspielgeräten nach deren Zahl mit einem einheitlichen Steuersatz ermöglicht wird, obgleich die Besteuerung der Geldspielgeräte satzungsrechtlich nach deren Einspielergebnissen erfolgt, wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG rechtswidrig ist. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Arnsberg führt dieser Rechtsverstoß zu der Gesamtnichtigkeit der Satzung.

Zwar hält der Städte- und Gemeindebund die Argumentation des Verwaltungsgerichtes Arnsberg nicht für zwingend. Im Steuerrecht finden sich an verschiedenen Stellen Wahlrechte des Steuerschuldners. Der Städte- und Gemeindebund hatte sich seinerzeit dazu entschlossen, das Wahlrecht auch in die Vergnügungssteuer-Mustersatzung aufzunehmen, weil dies in der Praxis die Beibehaltung des deutlich verwaltungs einfacheren Stückzahlmaßstabes ermöglicht hat.

Zwischenzeitlich hat jedoch auch das Verwaltungsgericht Minden Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines solchen Wahlrechts in der Vergnügungssteuersatzung geäußert, ohne jedoch hierzu ein abschließendes Urteil zu fällen.

Wegen der großen Streitanfälligkeit des Vergnügungssteuerrechts und der zwischenzeitlich vermehrt vorgetragenen Bedenken gegen ein Wahlrecht hat sich der Städte- und Gemeindebund dazu entschlossen, das Wahlrecht in der Vergnügungssteuer-Mustersatzung ersatzlos zu streichen.

In Anbetracht dieser Tatsachen ist es erforderlich eine entsprechende Änderung der Vergnügungssteuersatzung vorzunehmen.

Weiterhin ist es erforderlich den Betrag für den Stückzahlmaßstab bei Geldspielgeräten in Spielhallen von 230,00 € auf 165,00 € abzusenken. Das Verwaltungsgericht Köln hat bei einem Verfahren festgestellt, dass der von der Stadt Hennef erhobene Betrag zu hoch ist. Im Gegenzug ist auch der Prozentsatz bei dem Einspielergebnis auf 10 v.H. abzusenken.

Hennef (Sieg), den 04.05.2007

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen
Vergnügungssteuersatzung